

RS OGH 1966/10/27 9Os71/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1966

Norm

FinStrG §36 Abs1

Rechtssatz

- 1) Das Finanzvergehen nach § 36 Abs 1 FinStrG kann auch mit unbewußter Fahrlässigkeit begangen werden.
- 2) Erkundigungen in Intervention beim Zollamt oder einem Spediteur allein können noch nicht als Stellung der eingeführten Ware gewertet werden.
- 3) Durch Abstellen von im Begleitscheinverfahren eingeführten Fahrzeugen auf privaten Lagerplätzen werden diese Fahrzeuge bereits in den freien Verkehr gebracht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 71/66
Entscheidungstext OGH 27.10.1966 9 Os 71/66
Veröff: EvBl 1967/215 S 247

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0086409

Dokumentnummer

JJR_19661027_OGH0002_0090OS00071_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at